

Leben auf dem Trapez

**Tagung für Fachkräfte
aus der Arbeit mit hörenden Kindern
und deren gehörlosen Eltern**

26. – 28. April 2006 in Würzburg

Eine Zusammenfassung der Tagung

Inhaltsverzeichnis

- Grußworte von Hiltrud Funk
- Das „Team Bayern“

Mittwoch, 26.04.2006

- Die Begleitung von Schulkindern am Beispiel Würzburg
Bärbel Schmidt und Ute Wendelmuth
- Abendlicher Erfahrungsaustausch

Donnerstag, 27.04.2006

- Umsetzung eines Rechtsanspruchs von Hilfen für gehörlose Eltern
Dr. Ulrich Hase, Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen e. V.
- „Recht auf Elternassistenz“: Argumentation und Finanzierung
Dr. jur. Julia Zinsmeister, Professorenvertreterin für Zivil- und Sozialrecht
an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln

Freitag, 28.04.2006

- Zusammenfassung der Tagung

Anlagen

Grußworte von Hiltrud Funk

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

„Leben auf dem Trapez“ zum sechsten Mal!

Ich freue mich sehr: Nicht nur, weil wir Frankfurter den Beginn gesetzt haben und seitdem kontinuierlich irgendwo in Deutschland folgende Arbeitstagungen stattgefunden haben. Ich freue mich auch, weil die Tagesordnung auf eine weiter zunehmende Professionalisierung hinweist. Ich freue mich auch, weil es wieder einen Reader gibt, den die Kolleginnen vom letzten Organisationsteam erarbeitet haben. Ihr könnt gewiss sein, er wird rege genutzt werden.

Ich bemerke aber auch, dass es ungelöste Probleme gibt, die von Anfang an auf unserer Tagung thematisiert wurden. Ich denke hier an Fragen des Rechtsanspruchs und damit der Finanzierung von Leistungen für die Familien mit gehörlosen Eltern und hörenden Kindern. Hier wird es noch viel Überzeugungsarbeit für uns geben.

Ich jedenfalls wünsche allen Kolleginnen und Kollegen eine interessante Tagung. Ich hoffe, dass wir unserem Ziel, nämlich die förderliche Entwicklung von Kindern und Eltern zu stützen, einen Schritt näher kommen. Ich hoffe auch, dass hier weitere Fäden zur Vernetzung geknüpft werden: Denn ein Stücke sind wir ja auch Trapezkünstlerinnen!

Viel Erfolg!

Eure Hiltrud Funk

Das „Team Bayern“

hat die Tagung 2006 vor- und nachbereitet:

Gudrun Sieke, München

Ute Holzer, Nürnberg

Renate Puchta, Nürnberg

Heidi Breucker-Bittner, Nürnberg

Mittwoch, 26.04.2006

Die Begleitung von Schulkindern am Beispiel Würzburg

vorgestellt von Bärbel Schmid und Ute Wendelmuth

Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz bietet die Möglichkeit Kinder, die einen Kindergarten oder eine Regelschule besuchen, aber einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, von den jeweils zuständigen Förderzentren aus zu unterstützen.

Die Dr.-Karl-Kroiß-Schule in Würzburg betreut hörgeschädigte Kinder im Regierungsbezirk Unterfranken. Um auch hörgeschädigten Eltern mit hörenden Kindern zu helfen, wurde gemeinsam mit dem Sozialdienst für Hörgeschädigte des PARITÄTischen Wohlfahrtsverbandes ein entsprechendes Angebot geschaffen.

Mobile sonderpädagogische Hilfen (msH) für Vorschulkinder im Alter von 3 – 7 Jahren und mobiler sonderpädagogischer Dienst (MSD) für Schulkinder werden vom Förderzentrum Hören angeboten. Dazu beantragt die Schule jeweils vor Beginn eines Schuljahres entsprechende Lehrerstunden bei der Regierung. Im Rahmen dieses Stundenkontingentes werden die Kinder an ihren Heimatorten betreut.

Die Zielgruppen sind Kinder,

- bei denen der Verdacht auf eine Hörstörung besteht
- die schwerhörig oder gehörlos sind
- die nur mit einem Ohr gut hören
- die (in Folge einer Ohrerkrankung) häufig schlecht hören
- die von Störungen der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung betroffen sind
- deren Eltern hörbehindert sind.

Ziel des Angebotes:

Das Ziel der mobilen sonderpädagogischen Hilfen und des mobilen sonderpädagogischen Dienstes ist es, Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf dauerhaft in der Nähe des Wohnortes zu integrieren.

Dazu bieten die Mitarbeiterinnen an:

- individuelle Beratung vor Ort
- Informationen über Hörstörungen und entsprechende Fördermöglichkeiten
- Beobachtung hörgeschädigter und kommunikationsauffälliger Kinder und Diagnostik
- altersgemäße Beratung und Unterstützung der Kinder
- Gespräche mit Eltern, pädagogischen Personal in Kindergärten und Lehrern
- Unterrichtsbesuche nach Vereinbarung
- Wochenendveranstaltungen für Kinder und Eltern
- Intensivkurse für Schüler
- Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer
- Zusammenarbeit mit schulergänzenden Einrichtungen
- Vermittlung und Koordination von Kontakten u. v. a. m.

In Würzburg wurde das Angebot mobiler Sonderpädagogische Hilfen, die es an mehreren bayerischen Förderzentren gibt, auf die Arbeit mit hörenden Kindern gehörloser Eltern

ausgedehnt. Dazu arbeiten die Mitarbeiter der Dr.-Karl-Kroiß-Schule und des Sozialdienstes für Hörgeschädigte zusammen.

Der Sozialdienst für Hörgeschädigte vom paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern bietet soziale Beratung und Einzelfallhilfe für erwachsene hörgeschädigte Menschen. Ergänzend wurde die Beratung von hörgeschädigten Eltern mit hörenden Kindern aufgebaut.

Das Angebot für Familien mit Kindern, die noch nicht schulpflichtig sind, umfasst zusätzlich die Unterstützung hörgeschädigter Eltern bei der Erziehung im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung und Sprachentwicklung ihrer hörenden Kinder, sowie die Begleitung und Beratung in Regelkindergärten, Sondereinrichtungen und Hausbesuche.

Übertragen auf ein Fallbeispiel gestaltet sich der Kontakt folgendermaßen: Gehörlose Eltern mit hörenden Kindern wenden sich mit ihrem Anliegen an die Beratungsstelle oder die Schule. Die Mitarbeiterin des mSH oder MSD klärt das Problem, beobachtet das Kind im Elternhaus und in der Einrichtung, informiert die Mitarbeitern der jeweiligen Einrichtung über die Auswirkung der Gehörlosigkeit auf die Entwicklung des hörenden Kindes und entwickelt gemeinsam mit den Betroffenen Lösungsvorschläge und begleitet deren Umsetzung. Vor allem, wenn ein Wechsel einer Einrichtung erforderlich scheint, ist die enge Zusammenarbeit mit den Eltern notwendig, um den Erfolg der Maßnahme zu gewährleisten. Jüngere Kinder, die noch nicht die Schule besuchen, können auch Frühförderung erhalten.

Erfahrungsaustausch

Der abendliche Austausch mit Kollegen gleicher Arbeitsschwerpunkte ist inzwischen fester Bestandteil der Tagung. Aus den Bereichen Frühförderung, Erziehungshilfen, Therapie und Beratung werden aktuelle oder immer wieder kehrende Erfahrungen angesprochen, um Anregungen für die eigene Arbeit vor Ort mitzunehmen. Diesen Austausch erleben die Teilnehmer als sehr lebendig und soll daher auch beibehalten werden.

Donnerstag, 27.04.06

Umsetzung eines Rechtsanspruchs von Hilfen für gehörlose Eltern

moderiert von Dr. Ulrich Hase

Nachdem „Leben auf dem Trapez“ im November 2005 als Arbeitsgemeinschaft in die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände e.V. aufgenommen wurde, lag es nahe, für unser heutiges Thema den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Gesellschaft Dr. Ulrich Hase als Referenten einzuladen. Sein Schwerpunkt als Vorsitzender liegt in der Beratung und in der Unterstützung der Mitgliedsverbände. Zugleich ist er Jurist und arbeitet als Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen bei der Landesregierung in Kiel.

Dr. Ulrich Hase bewertet die rechtliche Lage für Eltern mit Behinderung als kompliziert. Diese Gruppe der Bevölkerung wird kaum wahrgenommen bzw. negativ beäugt. Durch die

Einführung des SGB IX wurde politisch zwar etwas für behinderte Eltern getan, jedoch erweist sich die praktische Umsetzung als problematisch.

Mit der Zielvorgabe konkrete Vereinbarungen zu treffen, was die Arbeitsgemeinschaft „Leben auf dem Trapez“ durch die Aufnahme in die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände e.V. erreichen möchte haben sich Arbeitsgruppen gebildet.

Die Bereiche Frühförderung, Familienhilfe/Erziehungshilfe und Beratung/Therapie beschäftigen sich mit den „Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Erziehungshilfe“.

Bei der Vorstellung der Arbeitsergebnisse im anschließenden Plenum lässt sich schnell feststellen, dass sich die Schwierigkeiten bei den Arbeitsbereichen überschneiden.

Im Plenum wird festgehalten, dass es der Entwicklung politischer Strategien bedarf, um die Umsetzung von Erziehungshilfen für behinderte Eltern voranzutreiben.

Diese politischen Strategien umfassen:

- Vernetzung
- Das Thema „aufmachen“
- Lobbyarbeit
- Kooperation mit den hörgeschädigten Eltern
- Kooperation mit CODA – Erwachsenen
- Prävention CODA - Kids
- Gleichstellungsgesetze (Umsetzung und Durchführung z.B. von Dolmetschereinsätzen für Eltern)
- Geld von der Deutschen Gesellschaft
- Modellprojekte (Messbarkeit der Arbeit, Bedarfsermittlung, Einfluss der Ergebnisse auf Gesetze)
- Initiative: Eltern mit Behinderung, Kommentare z.B. KJHG

Gemeinsam formuliertes Ziel von „Leben auf dem Trapez“ ist die Chancengleichheit für die Entwicklung von Codas.

Um dem näher zu kommen ist es wichtig die desolante Lage darzustellen und dann weitere Ziele zu formulieren.

- Ein Papier erstellen mit dem Szenario der Problematik, Vorlegen des Auftrages von „Leben auf dem Trapez“ an die Deutsche Gesellschaft, im Herbst 2006
- Schulterschluss mit anderen großen Verbänden, die mit behinderten Eltern arbeiten
- Kontakt zum Bundesministerium: Fachgespräche, Kontakt zur Gleichstellungsbeauftragten
- Bundesjugendplan: Anträge stellen, Mitfinanzierung, Darstellung erarbeiten mit S. Boweleit/Deutsche Gesellschaft
- Mittel für Projekte bei der Deutschen Gesellschaft anfordern, z.B. Freizeitangebote für Codas

Link: www.deutsche-gesellschaft.de

Recht auf Elternassistenz: Argumentation und Finanzierung

referiert von Prof. Dr. Julia Zinsmeister

Seit einigen Jahren überlegen wir in unserem Kreis wie gehörlose Eltern bei ihrer Erziehungsleistung angemessen unterstützt werden können. Immer wieder zeigt sich, dass die wichtige Arbeit der Frühförderstellen zu kurz ist, weil viele Probleme erst mit Eintritt der Kinder in die Schule und der damit verbundenen höheren Anforderung an die Kinder, beginnen.

Die wichtigen ersten Jahre in der Schule entscheiden maßgeblich über Erfolg oder Misserfolg des Lernens. Wobei nicht allein die rein sprachlich bedingten Anteile der Erziehung und Förderung wichtig sind, sondern auch die Probleme die sich aus der mit der größeren Selbständigkeit der Kinder ergeben. Die Kinder werden mit Schuleintritt noch viel mehr zu Vermittlern zwischen den Welten und haben damit ein hohes Maß an Machtzuwachs, mit dem sie häufig überfordert sind. Die daraus resultierenden Probleme zeigen sich aber typischer Weise erst mit der Pubertät.

Mögliche Finanzierung von Erziehungshilfen:

Probleme mit der Finanzierung von Hilfen gibt es aber nicht nur bei gehörlosen Eltern, sondern auch bei anderen Eltern mit Behinderung.

Eine Berliner Initiative behinderter Frauen hat aus diesem Grund eine Rechtsexpertise bei Frau Prof. Dr. Zinsmeister in Auftrag gegeben, in der die Möglichkeiten eines Rechtsanspruchs auf Elternassistenz aus den bestehenden Gesetzen heraus ausgelotet werden sollte.

Fr. Dr.. Zinsmeister hat bei unserer Tagung im April diese Rechexpertise erläutert und Strategien aufgezeigt, wie die Umsetzung erreicht werden kann.

Das gesamte Gutachten kann unter www.leben-auf-dem-trapez.de herunter geladen werden.

Die besonderen Probleme behinderter Eltern werden durch unsere heutigen Gesetze nicht erfasst.

Das Wort „Elternassistenz“ gibt es so in den Gesetzbüchern (noch) nicht. Bis heute gibt es nur es gibt zwei unterschiedliche Wege eine Hilfe zur Erziehung zu finanzieren:

1. KJHG SGB VIII § 27ff

Diese Lösungen beinhalten, dass bereits ein gravierender Erziehungsmangel sichtbar sein muss, die Hilfe ist also am Kind und seiner Förderung ausgelegt

2. §53 SGB XII

Eingliederungshilfe, hier ist die Begründung die erhebliche Behinderung der Eltern, sowie die Möglichkeit mit Unterstützung die Behinderung zu mildern, bzw. deren Folgen zu beseitigen. Wobei zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch gehört, eigene Kinder zu haben. Allerdings gelten hier die Bedingungen des SGB IX. Die Hilfe ist nur für bedürftige Personengruppen kostenlos. Derzeit gibt es noch nicht viele dieser Maßnahmen.

Wie kann eine Hilfe zur Erziehungsunterstützung durchgesetzt werden?

Wenn zukünftig Eltern mit Behinderung Elternassistenz als Rechtsanspruch haben sollen, müssen dafür kurzfristig und mittelfristig, nach Ansicht von Frau Zinsmeister, mehrere Schritte erfolgen:

- Eltern müssen Anträge auf Erziehungsunterstützung stellen und dabei ihre Probleme benennen, als sprachliche Minderheit allein bekommt niemand Hilfen, ggf. müssen auch Widersprüche formuliert werden, bzw. Gerichtsentscheide herbeigeführt werden.
- Die Verbände müssen ihren Einfluss bei Politikern nutzen oder die Möglichkeit von Verbandsklagen überdenken.
- Die unterschiedlichen Gruppen müssen örtliche Bündnisse gründen, weil eine Gruppierung behinderter Personen allein keine Elternassistenz durchsetzen kann

Ziel dieser Zusammenarbeit müsste es sein, die besonderen Bedingungen behinderter Eltern in der Öffentlichkeit überhaupt bekannt zu machen damit nicht erst erhebliche Erziehungsdefizite auftreten müssen um Unterstützung zu bekommen. Bislang gibt es in der öffentlichen Meinung gar keine Eltern mit Behinderung, damit auch gar keine Diskussion um die besonderen Bedingungen.

Die zu schaffenden Hilfen müssen möglichst niederschwellig angeboten werden, damit die Eltern sie als Unterstützung ihrer Erziehung ansehen können. Es sollte auch nicht als Ersatz weiterer Jugendhilfeangebote gesehen werden, die bei besonderen Problemlagen auch zukünftig notwendig sein werden.

Zur Verdeutlichung hier noch einmal die Gegenüberstellung der derzeit möglichen Hilfen anhand einiger Folien von Frau Prof. Dr. Zinsmeister

Jugendhilfe und Rehabilitation haben unterschiedliche Aufgaben und Ziele!

<p style="text-align: center;">Kinder- und Jugendhilfe (KJHG/SGB VIII) Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Förderung der Kinder / Jugendlichen und ihrer Erziehung durch die Eltern- Schutz der Kinder vor Gefahren- Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe der Kinder <p>Im Mittelpunkt steht das Kindeswohl</p>	<p style="text-align: center;">Rehabilitation SGB IX u.a. Grundlagen Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausgleich der Behinderung der Eltern, Förderung der gleichberechtigten Teilhabe der Eltern an Beruf/Gemeinschaftsleben- Förderung der Selbstbestimmung behinderter Eltern <p>Ausgleich von Nachteilen der Eltern wegen Gehörlosigkeit</p>
---	--

Freitag, den 28.04.2006

Zusammenfassung der Tagung

Die Arbeit am Logo für unsere Gruppe „Leben auf dem Trapez“ läuft noch weiter. Lisa Eidens wird sich erkundigen. Ebenso wird Gudrun Sieke eine Firma in München fragen.

Danach wurde eine Freizeit für CODA - Kinder von Herrn Kenneth-Kemal Seidel vorgestellt.

Die Überlegungen für die nächste Tagung „Leben auf dem Trapez“ 2007 wurden gestellt. Die Vorbereitung für 2007 wird das Team „Nord“ übernehmen:

Astrid Müller, Flensburg
Kathrin Eichen, Lübeck
Andrea Heinze, Flensburg

Gewünschte Themen für die nächste Tagung:

- Es wäre sinnvoll, einen Juristen einzuladen. Der Vorschlag, Herrn Mayen, Experte für den sozialen Bereich anzufragen, wurde angenommen. Er arbeitet an einem wissenschaftlichen Institut in Heidelberg.
- Marte Meo: Kenneth-Kemal Seidel würde diese Methode gerne zeigen.
- Mehrfachbehinderte Eltern

Die Tagung 2007 soll auf jedem Fall nach den Osterferien stattfinden.

Zum Schluss etwas Aktuelles/neue Projekte:

Die Regionalgruppen sollen versuchen, eine Struktur für den Verein „Leben auf dem Trapez“ zu entwickeln und aus der aktuellen Arbeit jeweils zu präsentieren.

Vorschlag: Den Freitagvormittag während der Tagung inhaltlich noch nutzen, wenn die organisatorischen Fragen beim nächsten Mal schneller abgehandelt werden könnten. In der Regionalgruppe schon vorher klären, wer die nächste Tagung ausrichtet.

Es wurden einige Punkte beschlossen, u. a. wer an der Tagung teilnehmen kann. Teilnahmeberechtigt sind Fachleute aus dem Bereich Arbeit mit gehörlosen Eltern und deren hörenden Kindern und keine Betroffenen selbst.

Es war ersichtlich, wie wichtig unsere Arbeitstagung ist und auch wir uns weiter entwickeln. Wir werden uns in 2007 wieder sehen, bzw. davor schon jeweils in den Regionalgruppen. Unser Team bedankt sich für die Zusammenarbeit und für die rege Teilnahme. Wir verabschieden uns mit einem herzlichen „TSCHÜSS“ bis zur Tagung 2007.

Anlagen

Rechtsvorschriften

§ 17 SGB I Ausführungen der Sozialleistungen

- (1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass
 1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
 2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
 3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und
 4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.
- (2) Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, dass sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. Die Nachprüfung zweckentsprechender Verwendung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bleibt unberührt. Im Übrigen ergibt sich ihr Verhältnis zueinander aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs; § 97 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

§ 10 SGB VIII Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

- (1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.
- (2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.
- (3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.

- (4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

§ 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

- (1) Ein Personenberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
- (3) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (4) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.
- (5) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

§ 6 SGB IX Rehabilitationsträger

(1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein

1. die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nr. 1 und 3,
2. die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nr. 2 und 3,
3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nr. 1 bis 4
4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nr. 1 bis 3, die Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen nach § 5 Nr. 1 und 3,
5. die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der Sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für Leistungen nach § 5 Nr. 1 bis 4,
6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nr. 1,2 und 4,
7. die Träger der Sozialhilfe für Leistungen nach § 5 Nr. 1,2 und 4.

(2) Die Rehabilitationsträger nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.

§ 55 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

(1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen,
2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt
5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
6. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

§ 57 SGB IX Förderung der Verständigung

Bedürfen hörbehinderte Menschen oder behinderte Menschen mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit auf Grund ihrer Behinderung zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass der Hilfe Anderer, werden ihnen die erforderlichen Hilfen zur Verfügung gestellt oder angemessene Aufwendungen hierfür erstattet.

§ 2 SGB XII Nachrang der Sozialhilfe

- (1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.
- (2) Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

§ 4 SGB XII Zusammenarbeit

- (1) Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen, insbesondere mit den Trägern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Achten und dem Neunten Buch, sowie mit anderen Trägern von Sozialleistungen, mit den gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger und mit Verbänden.
- (2) Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
- (3) Soweit eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt, ist das Nähere in einer Vereinbarung zu regeln.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen § 53 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgabe

- (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
- (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.
- (3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

- (4) Für Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe

- (1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere
1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleibt unberührt.
 2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
 3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
 4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
 5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen zur Sicherung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.
- Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

Recht auf Elternassistenz

Sozialleistungen für gehörlose Eltern

- Eltern und ihre Kinder haben als Familie Anspruch auf staatliche Unterstützung (Art.6 GG).
- Gehörlose dürfen nicht benachteiligt werden (Art.3 III GG).
- Das bedeutet insbesondere:
 - Sie dürfen nicht weniger Leistungen erhalten als hörende Eltern
 - Sie haben Anspruch auf Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern:
 - a. bei der Ausführung Leistung (§ 17 II SGB I)
 - b. im Verwaltungsverfahren (z.B. bei Antragstellung, § 19 I SGB X)
 - c. vor Gericht (§ 186 Gerichtsverfassungsgesetz)Der zuständige Sozialleistungsträger oder die Landesjustizkasse tragen die Kosten der (notwendigen) Übersetzung
- Weil sie als behindert gelten, können Gehörlose aber auch zusätzliche Sozialleistungen erhalten (Rehabilitationsleistungen)

Probleme bei der Rechtsdurchsetzung

1. Problem:

Hilfen für gehörlose Eltern können einen Doppelcharakter haben:

Sie dienen sowohl dem Ausgleich sprachlich bedingter Nachteile der Eltern in der hörenden Welt als auch dem Wohl der Kinder (z.B. Entlastung in ihrer Rolle als Vermittler zwischen der gehörlosen und hörenden Welt).

Folge: Es entsteht Streit, welcher Leistungsträger (z.B. Jugendamt oder Bezirk) zuständig ist

- a. Elternassistenz muss als Eingliederungshilfe vom Sozialhilfeträger erbracht werden, wird aber im SGB XII und der Eingliederungshilfe-VO nicht ausdrücklich genannt. Das führt zu ungerechtfertigten Ablehnungen. Eingliederungshilfe wird nur einkommens- und vermögensabhängig gewährt. Dies erfordert die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
- b. Nicht jede Einschränkung der Eltern begründet einen Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Spezielle Leistungen wie die Elternassistenz sind als Hilfe zur Erziehung (§ 27 KJHG) erst dann zu erbringen, wenn der Assistenzbedarf zu einem Erziehungsdefizit führt, das Kindeswohl tangiert wird und die Hilfe notwendig ist.

2. Problem:

Um Sozialleistungen zu erhalten, müssen gehörlose Eltern Argumente nennen, die oft ihrem Selbstverständnis widersprechen, denn

- Sie erhalten Sozialleistungen nicht als sprachliche Minderheit, sondern als Behinderte
- Sie müssen gegenüber dem Jugendamt darlegen, dass sie bei der Erziehung ihrer Kinder auf fremde Hilfe angewiesen sind
- Sie müssen die Probleme und Schwierigkeiten ihrer Kinder betonen und nicht deren Stärken

3. Problem

- Leere Kassen veranlassen viele Leistungsträger, weniger Ermessensleistungen zu bewilligen und selbst Pflichtleistungen erst einmal abzulehnen.
- Viele Eltern haben nicht die notwendigen Informationen oder die erforderliche Energie, um Widerspruch einzulegen oder Klage einzureichen.
- Es gibt wenige Beratungsstellen und RechtsanwältInnen, die im Sozialrecht qualifiziert sind

Lösungsvorschläge

Rechtspolitische Strategien (langfristige Lösung):

Klarstellung des Anspruchs behinderter/gehörloser Eltern auf Elternassistenz als Eingliederungshilfe

Einführung einer Kombinationsleistung (Jugend- und Sozialhilfe) für erzieherische Hilfen

Strategien für Verbände/Interessenvertretungen:

Stärkere Bündnisse eingehen und starke (politische) Bündnispartner suchen. Verbandsklagen (§ 63 SGB IX) Bildung von Kooperationen mit den Leistungsträgern.

Strategien für die einzelnen Eltern:

Bündnispartner zu suchen, Widerspruch/Klage einreichen

Finanzierung: Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe im Vergleich

Hilfe zur Erziehung § 27 KJHG/SGB VIII	Rehabilitation SGB IX in Form der Eingliederungshilfe § 53 SGB XII
<ul style="list-style-type: none">- Zuständig: örtlicher Jugendhilfeträger- Beteiligung von (leistungsfähigen) Kindern und Eltern nur an Kosten der Unterbringung der Kinder in Pflegefamilien/Einrichtungen- Voraussetzung: Beitrag kann aus eigenem (bereinigten) Einkommen finanziert werden, §§ 91-94 KJHG.	<ul style="list-style-type: none">• Zuständig: örtlicher oder überörtlicher Sozialhilfeträger• Sozialhilfe wird nur einkommens- und vermögensabhängig gezahlt.